

**Delegiertenversammlung des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (BLV) am 10.02.2023  
im Forum am Schlosspark in Ludwigsburg, Bürgersaal**

## **Geschäftsordnung**

1. Die Delegiertenversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die nach deren Wahl die Leitung der Delegiertenversammlung übernimmt und für die Durchführung der Versammlung verantwortlich ist.
2. Alle fristgerecht eingereichten Anträge liegen der Versammlungsleitung und den Delegierten schriftlich vor. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt, siehe § 12 Nr. 6 der BLV-Satzung.
3. Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sind ohne Ankündigung in der Tagesordnung zulässig; sie werden vor Weiterführung der Sacherörterungen aufgerufen und beraten.
4. Einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ und Schließung der Rednerliste“ können nur die stimmberechtigten Delegierten stellen, die nicht schon zum aufgerufenen Thema gesprochen haben. Es sind nur je ein Delegierter dafür und dagegen zu hören.
5. Alle Abstimmungen werden mittels einer Smartcard (= Stimmberechtigungskarte) und einem Abstimmungsgerät durchgeführt. Beides wird den Stimmberechtigten bei Registrierung ausgehändigt. Die Versammlungsleitung überzeugt sich zu Beginn der Delegiertenversammlung von der einwandfreien Funktionsfähigkeit der digitalen Abstimmungstechnik.
6. Beschlüsse werden mit der **Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Folgt die Delegiertenversammlung der Empfehlung der Antragskommission, kann dies durch das Präsidium in einer Widerspruchsabfrage festgestellt werden. Anträge gelten dann als beschlossen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
7. Die **qualifizierte Mehrheit** ist größer als die einfache Mehrheit, erreicht aber nicht die Einstimmigkeit. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, siehe § 27 Abs. 2 der BLV-Satzung und § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB.
8. **Stimmberechtigt** sind nur jene Delegierten, die registriert und im Besitz einer Smartcard einschließlich einem Abstimmungsgerät sind. Die Abstimmungen erfolgen nach Aufruf durch die Versammlungsleitung bzw. der Wahlkommission. Die Versammlungsleitung / Wahlkommission entscheidet über das Abstimmungsergebnis oder zählt aus oder lässt auszählen. Die Versammlungsleitung / Wahlkommission entscheidet über eine alternative Abstimmungsmethode, falls dies nach deren Ermessen erforderlich sein sollte.

9. Die **Redezeit** für Bewerber, Antragsteller und Diskussionsredner wird wie folgt begrenzt. Es wird festgelegt,
  - a) dass die Redezeit für Bewerber, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes, auf 5 Minuten begrenzt wird.
  - b) dass Antragsteller zu vorliegenden Anträgen max. 2 Minuten Redezeit, zu verspäteten Anträgen und Redner in Diskussionsbeiträgen in der Versammlung max. 3 Minuten Redezeit haben.
  
10. Ferner gelten die Bestimmungen der Satzung des BLV.